

Regelmäßige Arbeitsstätte – BMF-Schreiben zu den Urteilen des BFH vom 09.06.2011 und FG Münster zu Leiharbeitnehmern

Mit Schreiben vom 15.12.2011 hat das BMF die Urteile des BFH vom 09.06.2011 zur regelmäßigen Arbeitsstätte (Az. VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09) in allen offenen Fällen für anwendbar erklärt und gleichzeitig Kriterien zur Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte festgelegt.

Das BMF geht von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn der Arbeitnehmer aufgrund arbeits- oder dienstrechtlichen Vereinbarungen einer Arbeitgebereinrichtung dauerhaft zugeordnet ist. Insofern ist also die arbeitsvertragliche Ausgestaltung maßgeblich.

Alternativ hierzu ist von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen, wenn der Arbeitnehmer in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers

- arbeitstäglich,
- je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
- mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

tätig werden soll. Dies stellt wiederum eine Prognoseentscheidung dar.

Im Einzelfall kann hiervon abweichend geltend gemacht werden, dass entsprechend den Grundsätzen der oben genannten Entscheidungen des BFH eine andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt. Dies ist anhand des inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit darzulegen und glaubhaft zu machen. Abgrenzungsmerkmale hierfür legt das BMF-Schreiben nicht fest.

Zum Thema regelmäßige Arbeitsstätte hat das Finanzgericht Münster in einem am 15.12.2011 veröffentlichten Urteil vom 11. Oktober 2011 ([13 K 456/10](#)) zudem entschieden, dass Fahrtkosten von Leiharbeitern in tatsächlicher Höhe als Reisekosten abziehbar sind, auch wenn diese nur bei einem Entleiher eingesetzt werden.

Der Kläger war als Leiharbeiter tätig. Während der gesamten Zeit war der Kläger im Betrieb eines Entleihers eingesetzt. Das Finanzamt berücksichtigte für die Fahrten dorthin lediglich einen Werbungskostenabzug in Höhe von 0,30 EUR pro Entfernungskilometer. Der Kläger hatte hingegen Fahrtkosten in Höhe von 0,30 EUR pro tatsächlich gefahrenen Kilometer geltend gemacht.

Das FG Münster gab dem Kläger jetzt Recht. Er gewährte ihm einen Werbungskostenabzug in Höhe von 0,30 EUR pro tatsächlich zurückgelegten Kilometer, da die niedrigere Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht gelte. Der Kläger habe nämlich keine regelmäßige Arbeitsstätte gehabt, sondern sei in einer Einrichtung eines Kunden seines Arbeitgebers tätig gewesen. Dass der Arbeitnehmer im nachhinein betrachtet tatsächlich ständig bei einem Entleiher eingesetzt worden sei, ändere an dem Ergebnis nichts. Denn maßgeblich sei eine ex ante Betrachtung: Nur wer sich von vornherein auf einen immer gleichen Weg einstellen könne, habe auch die Möglichkeit, Fahrtkosten zu sparen.

Diese Auffassung widerspricht aber der Auffassung der Finanzverwaltung, die immer eine regelmäßige Arbeitsstätte annimmt, wenn ein Leiharbeiter für die gesamte Dauer seines Arbeitsverhältnisses nur einem Entleiher überlassen oder mit dem Ziel der späteren Anstellung beim Entleiher eingestellt wird.

Der BFH hat diese Frage bisher noch nicht entschieden. Aus diesem Grund wurde die Revision zugelassen. Es bleibt also abzuwarten, wann und wie sich der BFH mit dieser Frage beschäftigt.